S 7 KR 270/02

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Duisburg
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	7
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 7 KR 270/02
Datum	18.11.2003

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 KR 4/04
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen. AuÃergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Streitig ist die AbfÃ¼hrung von BeitrÃ¤gen zur Sozialversicherung.

Der KlÃ¤ger ist selbstÃ¤ndiger GÃ¤rtnermeister. In seinem Betrieb beschÃ¤ftigt er seit Jahren neben den fest angestellten Mitarbeitern saisonweise auslÃ¤ndische ArbeitskrÃ¤fte, insbesondere aus Polen. Diese polnischen SaisonkrÃ¤fte werden dem KlÃ¤ger auf dessen Anfrage vom Arbeitsamt zugeteilt, welches fÃ¼r die Erteilung der Arbeitsgenehmigung zustÃ¤ndig ist. Auf einen Antrag aus dem Monat Dezember 2000 wurde dem KlÃ¤ger fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03.2001 bis 11.04.2001 der Herr T A als Aushilfskraft zugeteilt. Herr A war zuvor bereits in der Zeit vom 04.06.2000 bis zum 30.06.2000 bei einem anderen Arbeitgeber in Deutschland beschÃ¤ftigt. Dies war dem KlÃ¤ger jedoch bei Aufnahme der TÃ¤tigkeit des Herrn A in seinem Betrieb nicht bekannt. Denn Herr A legte bei Antritt der Arbeitsstelle auf Nachfrage des KlÃ¤gers seinen Reisepass mit einem gÃ¼ltigen Visum vor. Er teilte dem KlÃ¤ger aber nicht mit, dass er bereits im Juni 2000 eine TÃ¤tigkeit in Deutschland absolviert hatte. Der KlÃ¤ger meldete den

Herrn A als geringfÃ¼gig beschÃ¤ftigte Aushilfskraft am 16.03.2001 bei der Beklagten an.

Nach einer internen Ãberprüfung stellte die Beklagte mit Schreiben vom 25.03.2002 gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger die Sozialversicherungspflicht der BeschÃ¤ftigung des Herrn A in der Zeit vom 01.03.2001 bis zum 11.04.2001 fest und bat den KlÃ¤ger, entsprechend berichtigte Beitragsnachweisungen vorzulegen. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, Herr A habe innerhalb eines Jahres die Grenze von 50 Arbeitstagen bzw. 60 Kalendertagen einer sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigung Ã¼berschritten. Dagegen wandte sich der KlÃ¤ger mit seinem Widerspruch. Er machte geltend, er habe keine Chance gehabt, zu prÃ¼fen, ob bzw. wo der Herr A vorher beschÃ¤ftigt gewesen sei. Bei BeschÃ¤ftigungsbeginn habe dieser auf Nachfrage einen neuen Reisepass mit nur einem einzigen Visum vorgelegt. Der KlÃ¤ger sei aufgrund seiner Einladung bzw. seines Antrages verpflichtet gewesen, den Herrn A einzustellen. Da innerhalb der Beklagten offensichtlich sehr gute Verbindungen im Hinblick auf den Informationsaustausch bestÃ¼nden, hÃ¤tte der KlÃ¤ger von der Beklagten darauf hingewiesen werden mÃ¼ssen, dass bereits im Jahre 2000 ein geringfÃ¼giges BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis des Herrn A bestanden hatte. Der Arbeitsvertrag bei dem KlÃ¤ger habe 40 Kalendertage umfasst, so dass genÃ¼gend Spielraum bestanden hÃ¤tte, bei einem rechtzeitigen Hinweis, die 60 Tage-Grenze einzuhalten. Mit Widerspruchsbescheid vom 02.07.2002 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck und fÃ¼hrte darin zur BegrÃ¼ndung aus, fÃ¼r den Zeitraum vom 01.03.2001 bis 11.04.2001 habe Versicherungspflicht kraft Gesetzes bestanden, so dass die entsprechenden BeitrÃ¤ge abzufÃ¼hren seien. Die Beklagte sei nicht verpflichtet, vorab zu prÃ¼fen, ob bereits Versicherungspflicht eingetreten sei oder nicht. Die Feststellung der Versicherungspflicht hÃ¤tte z. B. auch noch nachtrÃ¤glich bei einer BetriebsprÃ¼fung stattfinden kÃ¶nnen.

Am 17.07.2002 hat der KlÃ¤ger Klage vor dem Sozialgericht Duisburg erhoben, mit der er sein Begehren weiter verfolgt. Nach seiner Auffassung handelte es sich bei dem Schreiben vom 25.03.2002 nicht um einen fÃ¶rmlichen Bescheid sondern um ein rein informatives Schreiben. Im Ãbrigen sei aber auch die Rechtsauffassung der Beklagten unzutreffend. Herr A sei damals unter Einhaltung aller gesetzlichen FormalitÃ¤ten als Aushilfskraft angeworben worden. Der KlÃ¤ger habe dessen Papiere ausfÃ¼hrlich geprÃ¼ft. Daraus seien keinerlei Indizien fÃ¼r eine vorherige BeschÃ¤ftigung ersichtlich gewesen. Herr A sei vor der Einstellung auch ausfÃ¼hrlich dazu befragt worden, ob er innerhalb von zwÃ¶lf Monaten vorher eine BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt habe oder nicht. Dies habe Herr A verneint. Der KlÃ¤ger habe alles in seiner Macht stehende getan. Noch im FrÃ¼hjahr 2002 sei ihm von der Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz gewissenhafte Handhabung bei der BeschÃ¤ftigung osteuropÃ¤ischer Arbeitnehmer bestÃ¤tigt worden. Es kÃ¶nne nicht angehen, das dem Arbeitgeber, der sich sorgfÃ¤ltig informiert habe, dass alleinige Risiko aufgebÃ¼rdet werde, wenn der Arbeitnehmer weitere BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisse verschweige. Auch dem Arbeitsamt komme insoweit eine besondere Verpflichtung zu, da der KlÃ¤ger verpflichtet sei, die zugewiesenen Arbeitnehmer auch zu beschÃ¤ftigen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

den Bescheid vom 25.03.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2002 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur BegrÃ¼ndung bezieht sie sich im Wesentlichen auf die AusfÃ¼hrungen in dem Widerspruchsbescheid. Ob Herr A gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger falsche Angaben gemacht habe oder ob er nicht richtig verstanden worden sei, sei unerheblich. Die gesetzlichen Grenzen fÃ¼r eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung seien jedenfalls Ã¼berschritten worden, so dass Versicherungspflicht vorliege. Eine vorherige AufklÃ¤rungspflicht der Beklagten bestehe nicht.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes im Ãbrigen wird verwiesen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte der Beklagten, der Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen ist.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die Klage ist als Anfechtungsklage (Â§ 54 Abs 1 Satz 1 1. Variante des Sozialgerichtsgesetzes (SGG)) zulÃ¤ssig. Insbesondere das erforderliche Vorverfahren (Â§ 78 SGG) wurde durchgefÃ¼hrt. Bereits das Schreiben vom 25.03.2002 stellt entgegen der Auffassung des KlÃ¤gers einen widerspruchsfÃ¤higen Verwaltungsakt im Sinne von Â§ 31 des X. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X), gegen den Widerspruch erhoben werden kann, dar. Eine entsprechende Rechtsmittelbelehrung enthÃ¤lt das Schreiben zwar nicht. Dies ist aber auch nicht konstitutive Voraussetzung gemÃ¤Ã Â§ 31 Satz 1 SGB X. Entscheidend ist vielmehr, dass in dem Bescheid eine bindende Regelung im Hinblick auf einen konkreten Einzelfall getroffen wurde. Dies ist hier der Fall. Auf den gegen den Bescheid eingelegten Widerspruch erging ein ordnungsgemÃ¤Ãer Widerspruchsbescheid der Beklagten.

Die Klage ist jedoch unbegrÃ¼ndet. Der Bescheid vom 25.03.2002 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 02.07.2002 ist rechtmÃ¤Ãig und der KlÃ¤ger deswegen nicht beschwert im Sinne von Â§ 54 Abs 2 Satz 1 SGG.

Die Beklagte hat in den angefochtenen Bescheiden zu Recht festgestellt, dass der Herr A im Zeitraum vom 01.03.2001 bis 11.04.2001 in einem sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis bei dem KlÃ¤ger stand und sich daraus eine entsprechende Beitragspflicht zu den verschiedenen Zweigen der Sozialversicherung ergibt. Nach Â§ 5 Abs. 1 Nr 1 des V. Buches des Sozialgesetzbuches, Â§ 1 Satz 1 Nr 1 des VI. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI), Â§ 25 Abs. 1 des III. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB III) und Â§ 20 Abs. 5 Satz 1 des XI. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) besteht Versicherungs- und damit Beitragspflicht in den genannten Zweigen der Sozialversicherung, wenn ein

BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis im Sinne des Â§ 7 Abs 1 des IV. Buches des Sozialgesetzbuches (SGB IV)vorliegt. Danach ist BeschÃ¤ftigung die nichtselbstÃ¤ndige Arbeit insbesondere in einem ArbeitsverhÃ¤ltnis. Ein solches BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis lag hier zwischen dem KlÃ¤ger und dem Herrn A in dem oben genannten Zeitraum vor. Dies ist zwischen den Beteiligten auch unstreitig.

Die BeschÃ¤ftigung war auch nicht deswegen versicherungsfrei (vgl. Â§ 7 Abs 1 Satz 1 SGB V, Â§ 27 Abs. 2 SGB III, Â§ 5 Abs. 2 SGB VI), weil es sich dabei um eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung im Sinne von Â§ 8 SGB IV handelte. Nach Â§ 8 Abs 1 Nr. 2 SGB IV in der bis zum 01.04.2003 gÃ¼ltigen und damit hier anzuwendenden Fassung ist eine BeschÃ¤ftigung zwar dann als geringfÃ¼gig anzusehen, wenn sie innerhalb eines Jahres seit ihrem Beginn auf lÃ¤ngstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die BeschÃ¤ftigung berufsmÃ¤Ãig ausgeÃ¼bt wird und ihr Entgelt 630,- DM im Monat Ã¼bersteigt, so dass hier eine GeringfÃ¼gigkeit der BeschÃ¤ftigung grundsÃ¤tzlich in Betracht kÃ¤me. Nach Â§ 8 Abs 2 Satz 1 SGB IV a.F. sind jedoch mehrere geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigungen zusammen zu rechnen. Nach Satz 2 der genannten Vorschriften liegt eine geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Abs 1 entfallen. Anders als nach der aktuellen Rechtslage ist Â§ 8 Abs 1 Nr 2 SGB IV a.F. ist der Jahreszeitraum vom voraussichtlichen Ende der BeschÃ¤ftigung, deren Versicherungsfreiheit geprÃ¼ft wird, rÃ¼ckblickend zu ermitteln (BSG SozR 3-2400 Â§ 8 Nr. 2). MaÃgebend ist also nicht das Kalenderjahr.

Dementsprechend hat die Beklagte zu Recht die hier fragliche BeschÃ¤ftigung und die von dem Herrn A im Juni 2000 bei einem anderen Arbeitgeber zurÃ¼ckgelegte geringfÃ¼gige BeschÃ¤ftigung zusammengerechnet. Da bereits im Zeitpunkt des Beginns der BeschÃ¤ftigung bei dem KlÃ¤ger sicher war, dass die zeitliche Grenze der GeringfÃ¼gigkeit im Sinne von Â§ 8 Abs 1 Nr 2 SGB IV Ã¼berschritten wÃ¼rde, trat Versicherungspflicht bereits mit Aufnahme dieser BeschÃ¤ftigung ein (vgl. Kassler Kommentar Sozialversicherungsrecht Â§ 8 Randziffer 24).

Auch dies ist zwischen den Beteiligten im Wesentlichen unstreitig. Der Vortrag des KlÃ¤gers geht vielmehr dahin, dass er von der Beklagten bzw. dem Arbeitsamt vorab hÃ¤tte darauf hingewiesen werden mÃ¼ssen, dass Sozialversicherungspflicht im Rahmen der konkreten BeschÃ¤ftigung eintreten wÃ¼rde, um so die MÃ¶glichkeit zu haben, entsprechend zu disponieren bzw. den Eintritt der Versicherungspflicht im Rahmen der TÃ¤tigkeit des Herrn A zu vermeiden. Das Gesetz bietet hierfÃ¼r keinen Ansatzpunkt. Die Beklagte hat zu Recht darauf hingewiesen, dass die Versicherungspflicht allein von dem Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen abhÃ¤ngt und damit kraft Gesetzes eintritt. Das Vorbringen des KlÃ¤gers kÃ¶nnte daher allenfalls im Rahmen der GrundsÃ¤tze des sozialrechtlichen Herstellungsanspruches gewÃ¼rdigt werden.

Auch aus den GrundsÃ¤tzen des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs ergibt sich aber im Ergebnis nichts anderes. Denn die fÃ¼r den Anspruch erforderlichen Voraussetzungen, die hier insbesondere in Gestalt einer Verletzung der

AufklÃ¤rungs- oder Beratungspflicht vorliegen mÃ¼ssten, sind nicht erfÃ¼llt. Deswegen kann auch dahinstehen, ob der KlÃ¤ger sein Klageziel von der Rechtsfolge her mit diesem Anspruch Ã¼berhaupt erreichen kÃ¶nnte.

Eine Verpflichtung der Beklagten, den KlÃ¤ger Ã¼ber die vorherige BeschÃ¤ftigung des Herrn A bei einem anderen Arbeitgeber aufzuklÃ¤ren, ergibt sich nicht aus Â§Â§ 14 f. des I. Buches des Sozialgesetzbuches. Die genannten Vorschriften finden schon deswegen keine Anwendung, weil Sie in der Regel eine konkrete Anfrage bezogen auf ein bestimmtes Beratungsthema bzw. zumindest einen individuellen Kontakt zwischen dem Rat suchenden und der BehÃ¶rde verlangen. Eine solche konkrete Anfrage liegt hier nicht vor. UnabhÃ¤ngig davon ist die Beklagte aber auch inhaltlich nicht verpflichtet, Arbeitgeber vor Einstellung eines Arbeitnehmers darÃ¼ber aufzuklÃ¤ren, ob und ggf. in welchem Umfang bereits vorher Versicherungspflicht bestand bzw. BeschÃ¤ftigungen ausgeÃ¼bt wurden. Denn in Ihrer hier fraglichen Rolle ist die Beklagte lediglich dazu berufen, Ã¼ber die Versicherungspflicht zu entscheiden oder zu Ã¼berprÃ¼fen, ob BeitrÃ¤ge ordnungsgemÃ¤Ã abgefÃ¼hrt werden (vgl. Â§ 28 h SGB IV). In diesem Zusammenhang ist sie nicht dazu verpflichtet geschweige denn befugt pauschal und ohne konkreten Anlass, Informationen Ã¼ber BeschÃ¤ftigte zu sammeln und diese an Arbeitgeber weiterzugeben, um diese vor dem Risiko falscher Angaben der Arbeitnehmer zu schÃ¼tzen.

Etwas anderes gilt auch nicht in dem speziellen Fall der BeschÃ¤ftigung von auslÃ¤ndischen (insbesondere polnischen) SaisonarbeitskrÃ¤ften. Auch hier ist es â wie auch bei "normalen" BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnissen â ausschlieÃlich Aufgabe und Risiko des Arbeitgebers, sicher zu stellen, dass ein BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis tatsÃ¤chlich geringfÃ¼gig und damit versicherungsfrei ist. Abgesehen davon, dass die Beklagte kaum die technischen MÃ¶glichkeiten noch die finanziellen Ressourcen haben dÃ¼rfte, die von dem KlÃ¤ger gewÃ¼nschten Ermittlungen vorab durchzufÃ¼hren, widerspricht dies auch der gesetzlichen Aufgabenverteilung. Denn die "Vorteile" der geringfÃ¼gigen BeschÃ¤ftigung in Form einer geringeren Belastung mit SozialversicherungsbeitrÃ¤gen kommen auch allein dem Arbeitgeber hier also dem KlÃ¤ger in Form von geringeren LohnstÃ¼ckkosten zu Gute. Aus der Sicht der gesetzlichen Sozialversicherung stellt die Versicherungsfreiheit bzw. die damit verbundene NichtabfÃ¼hrung von BeitrÃ¤gen eher einen Nachteil dar.

Es ist zwar nicht zu verkennen, dass insbesondere bei der BeschÃ¤ftigung auslÃ¤ndischer Arbeitnehmer tatsÃ¤chliche Probleme dadurch entstehen, dass diese mÃ¶glicherweise falsche oder gar keine Angaben zu vorhergehenden BeschÃ¤ftigungen machen. Insoweit ist der KlÃ¤ger aber nicht vÃ¶llig schutzlos gestellt. Denn ihm steht gegenÃ¼ber dem Arbeitnehmer ein Schadensersatzanspruch nach zivilrechtlichen GrundsÃ¤tzen zu (vgl. Kassler Kommentar a.a.O. Randziffer 27).

Auch eine Pflichtverletzung der Arbeitsverwaltung vermag die Kammer nicht zu erkennen. Die oben dargestellten AusfÃ¼hrungen gelten insoweit entsprechend. Aufgabe der Arbeitsverwaltung ist es in dem hier fraglichen Zusammenhang allein,

Arbeitserlaubnisse zu erteilen und die dafÃ¼r erforderlichen PrÃ¼fungen vorzunehmen. Die Kammer sieht auch hier keinen Grund, weswegen die Arbeitsverwaltung verpflichtet sein sollte, dem KlÃ¤ger die Informationen zu geben, damit dieser auslÃ¤ndische Arbeitnehmer im GeringfÃ¼gigkeitsbereich beschÃ¤ftigen kann.

Abgesehen davon kÃ¶nnte eine Pflichtverletzung des Arbeitsamtes hier nur dann relevant sein, wenn sich die Beklagte eine solche zurechnen lassen mÃ¼sste. Dies ist nach den GrundsÃ¤tzen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aber nur dann der Fall, wenn ein anderer VerwaltungstrÃ¤ger sachlich in ein anderes Verwaltungsverfahren einbezogen ist. Bezogen auf die Frage der Ãberprüfung der Versicherungspflicht durch die Beklagte und die Erteilung der Arbeitsgenehmigung durch das Arbeitsamt handelt es sich um voneinander getrennte selbstÃ¤ndige Verfahren, so dass sich die Beklagte eine etwaige Pflichtverletzung der Arbeitsverwaltung nicht zurechnen lassen mÃ¼sste.

Erstellt am: 12.03.2004

Zuletzt verändert am: 23.12.2024